



---

# Satzung

# Kunstverein Herrenberg e.V.

## Satzung

---

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kunstverein Herrenberg e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Herrenberg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Kunstverein Herrenberg wirbt für das Verständnis der zeitgenössischen bildenden Kunst. Die Zwecke des Vereins sind im Besonderen die Förderung der zeitgenössischen Kunst und die Erweiterung des Kunstverständnisses in der Bevölkerung. Der Verein führt hierzu Veranstaltungen durch, die ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinen.
- (2) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Veranstaltung nicht kommerzieller Ausstellungen
  - b) Veranstaltung von Seminaren und Vorträgen
  - c) Einführung in künstlerische Techniken in Theorie und Praxis
  - d) Austausch mit Vereinen von ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland
  - e) Vergabe von Kunstpreisen
  - f) Veröffentlichungen
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, dem Programm zustimmen und die Satzung anerkennen. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Kalenderjahr. Die Aufnahme eines Mitglieds kann bei einer Fusion mit einem

anderen Verein auch durch Berufung durch den Vorstand erfolgen. In diesem Fall erhält das neue Mitglied eine Widerspruchsfrist von acht Wochen.

- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dem Antrag ist ein künstlerischer Werdegang sowie Fotos von zwei bis drei Werken beizulegen. Ein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen besteht nur nach Begleichung des Jahresbeitrages.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (4) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere;
  - a) ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
  - b) die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
  - c) Beitragsrückstände nach mindestens einem halben Jahr und nach
  - d) zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Bis zu seiner Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Bei einer Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über die Mitgliedschaft.
- (7) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Dies gilt sowohl für aktive als auch für passive Mitglieder. Die weiteren Rechte sind in der Geschäfts- und Finanz-Ordnung geregelt.

#### § 4 Korporative Mitglieder

- (1) Gruppen, Vereine und juristische Personen können sich dem Verein als korporative Mitglieder anschließen. Für den Erwerb der korporativen Mitgliedschaft gilt § 3 (1)-(7) entsprechend.
- (2) Korporative Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

## § 5 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 (1)-(7) entsprechend. (Siehe hierzu auch Geschäftsordnung).
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

## § 6 Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitglieder können sich in Arbeitsgruppen zusammenschließen.
- (2) Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe muss vom Vorstand bestätigt werden. Lehnt der Vorstand die Einrichtung ab, kann dagegen die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (3) Jedes Mitglied entscheidet selbst, in welcher Arbeitsgruppe es mitarbeiten möchte.
- (4) Jede Gruppe bestimmt selbst, welche Mitglieder zu ihr gehören. Eine Ablehnung ist durch die Gruppe zu begründen.
- (5) Die Arbeitsgruppen müssen dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten. Insbesondere bei kostenentstehenden Vorschlägen entscheidet der Vorstand endgültig über die Punkte.  
Die Arbeitsgruppen arbeiten dem Vorstand zu.

## § 7 Beiräte

Die Mitglieder wählen auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer der Wahlperiode (2 Jahre) bis zu fünf Beiratsmitglieder, die die Funktionen:

Pressearbeit  
Ausstellungen  
Weiterbildung

ausüben.

Sie ergänzen und unterstützen den Vorstand beratend, beschließend und ausführend bei den Vorstandssitzungen und arbeiten als Organisation selbständig im Auftrag des Vorstandes verbindlich während der Wahlperiode. Sie müssen fortlaufend über ihre Arbeitsergebnisse dem Vorstand berichten

## § 8 Beiträge

- (1) Der Verein kann Beiträge erheben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge können auf Antrag jährlich von der Mitgliederversammlung für das darauffolgende Jahr festgelegt werden.
- (3) Ein Wechsel zwischen den Beitragsklassen ist wie folgt möglich.  
Ein Wechsel von Passiv nach Aktiv ist jederzeit möglich.  
Ein Wechsel von Aktiv nach Passiv ist nur nach zweijähriger aktiver Mitgliedschaft mit vorhergehender Antragstellung möglich. (Ausnahme sind schwere Krankheiten).  
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - Wahl zweier Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen,
  - Wahl eines Versammlungsleiters oder einer Versammlungsleiterin,
  - Wahl eines Protokollführers oder einer Protokollführerin,
  - Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Bestätigung von Arbeitsgruppen,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks und des Programms,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zuge-

gangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (5) Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind bei Bankverfügungen und Vertrags-Abschlüssen, die das Wohl des Vereins beinhalten, verfügungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand und die Beiräte sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende/er. Beschlüsse können gefasst werden unter Beteiligung der Arbeitsgruppen und der ständigen Vertreter ergänzender Organe (Presse, Ausstellungen, Weiterbildung).
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen fachkundige Berater zuziehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich durch Kooption selbst ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (7) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (8) Über personelle Veränderungen im Vorstand sollen die Mitglieder schnell unterrichtet werden.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (10) Das Nähere regeln die Geschäfts- Finanz- und Atelierordnung.

### § 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer bzw. durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüferinnen.

### § 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Herrenberg.

Die Stadt Herrenberg hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

## § 14 Inkrafttreten der Satzung

Erstes Inkrafttreten: 20. Juni 2002

(Gründungsversammlung/ Satzungskommission - 15.5.2002)

**Urfassung gezeichnet:** (Satzungskommission)

Prof. Dr. Bathelt, Charlotte Ledig/, Annerose Hönes, Heidi Flauss,

Renate Semmler, Hildegard Niedermeier, Bernd S. Winckler

## § 15 Satzungsänderungen

|  |   |
|--|---|
| <p><b>Satzungsänderung § 10 Nr. 9,</b><br/>am 07.04.2003<br/>gezeichnet:<br/>Bernd S. Winckler / Charlotte Ledig / Heidi Flauss<br/>Ingrid Strassburg / Gerhard Schweder</p> | <p><b>Satzungsänderung (Mitgliederversammlung)</b><br/>am 02.04.2004<br/>gezeichnet:<br/>Charlotte Ledig / Bernd S. Winckler / Gerhard Schweder</p>           |
| <p><b>Satzungsänderung (Mitgliederversammlung)</b><br/>am 30.04.2005<br/>gezeichnet:<br/>Bernd S. Winckler / Charlotte Ledig / Walter Graf</p>                               | <p><b>Satzungsänderung § 10, (Mitgliederversammlung)</b><br/>am 26.02.2007<br/>gezeichnet:<br/>Bernd S. Winckler / Elisabeth Schwall / Walter Graf</p>        |
| <p><b>Satzungsänderung § 3, Nr. 7</b><br/>(Mitgliederversammlung) am 30.01.2009<br/>gezeichnet:<br/>Sabine Raichle / Walter Graf / Klaus Jesionek</p>                        | <p><b>Satzungsänderung mehrere Punkte</b><br/>(Mitgliederversammlung) am 22.04.2015<br/>gezeichnet:<br/>Sabine Raichle / Sissi Katefidis / Klaus Jesionek</p> |
| <p><b>Satzungsänderung § 11 (5); § 13</b><br/>(Mitgliederversammlung) am 10.03.2018<br/>gezeichnet:<br/>Sabine Raichle / Cindy Ponto / Klaus Jesionek</p>                    |   |